

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 749. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Die jährliche Aktualisierung des OPS, herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), macht eine Ausdifferenzierung des ab 2025 nichtendständigen OPS-Kodes 5-282.1 in der Nummer 21 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM notwendig.

Zu 2.:

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich neben der Aufnahme von neuen und der Streichung ungültiger OPS-Kodes der Version 2025 im Anhang 2 zum EBM um redaktionelle Änderungen von einzelnen Bezeichnungen im Vergleich zur Version 2024.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2025 zählen u. a. die Aufnahme neuer Codes für die Senkung des Augeninnendruckes durch filtrierende Operationen mittels

Lasersklerostomie (5-131.50), die partielle Tonsillektomie mit Adenotomie (5-282.[10-11]), die offen chirurgische Arthrodese an Zehengelenken (5-808.[b9-bh]), Resektionsarthroplastiken an Gelenken des Fußes (5-829.[70-72], 5-829.[80-84]), die Exzision von erkranktem Bandscheibengewebe (5-831.[00-04], 5-831.[20-24], 5-831.[30-34], 5-831.[90-94]) sowie für plastische Rekonstruktionen an Bändern der Hand mit allogenem Material (5-841.[b0-b7], 5-841.[c0-c7], 5-841.[d0-d7]), mit alloplastischem Material (5-841.[e0-e7], 5-841.[f0-f7], 5-841.[g0-g7]) oder xenogenem Material (5-841.[h0-h7], 5-841.[j0-j7], 5-841.[k0-k7]).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1. bis 3., 5. und 7. bis 15.:

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in Bezug auf „Kodierung“ im EBM werden einzelne bestehende Schreibweisen mit „c“ oder „C“ im EBM geändert.

Zu 4.:

Für den ab 2017 nichtendständigen OPS-Kode 5-069.4 in der 1. Bestimmung des Abschnitts 31.2.6 EBM wird die entsprechende Ausdifferenzierung umgesetzt.

Zu 6.:

Die Bestimmungen zum Abschnitt 31.2.10 EBM werden nummeriert. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in Bezug auf „Kodierung“ im EBM werden einzelne bestehende Schreibweisen mit „c“ oder „C“ im EBM geändert.

Zu 16.:

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt die Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 2 zum EBM, um die ambulante Versorgung im Rahmen der Weiterentwicklung des ambulanten Operierens zu erweitern.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.